

18. September 2020

## **Motion 142 / Benjamin Büsser, SVP**

eingereicht am 9. Januar 2020 – Wortlaut siehe Beilage

# **Ergänzung der Gemeindeordnung zur Schaffung einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage für die Aufgabenübertragung an die private Trägerschaft der Mädchensekundarschule St. Katharina**

In seiner Motion vom 9. Januar 2020 weist der Motionär auf das vom Verwaltungsgericht gesprochene Urteil vom 17. Dezember 2019 hin. Zur Umsetzung des am 29. August 2019 zum Ausdruck gebrachten Willens des Stadtparlaments, dass die Mädchensekundarschule St. Katharina Teil der Wiler Oberstufe sein soll und unter Berücksichtigung des Entscheides des Verwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2019 wird der Stadtrat beauftragt, die Gemeindeordnung mit der hinreichenden gesetzlichen Grundlage für eine Aufgabenübertragung an die Trägerschaft der Mädchensekundarschule St. Katharina zu ergänzen.

### Antrag Stadtrat

Die Motion sei als erheblich zu erklären.

### Begründung

Wie der Motionär in seiner Motion richtig darstellt, hat das Stadtparlament mit Rückweisungsantrag vom 29. August 2019 dem Stadtrat den folgenden Auftrag erteilt:

*"Der Stadtrat wird eingeladen, mit dem Stiftungsrat der Schule St. Katharina eine Einigung über die Beschulung von Oberstufenschüler/innen zu erzielen. Dazu wird das Modell B neu ausgearbeitet (analog Modell C), um in-  
nert sechs Monaten dem Parlament einen neuen Bericht und Antrag vorzulegen.  
Ziel soll es sein, die Vielfalt der Wiler Oberstufen zu bewahren.*

*Folgende Eckpunkte müssen berücksichtigt werden:*

- 1. Die Schule St. Katharina wird unter der Trägerschaft der Stiftung geführt.*
- 2. In der Schule St. Katharina sollen pro Jahrgang mindestens 1 Sekundar- und 1 Realmädchenklasse sowie 1 Sekundar- und 1 Realknabenklasse beschult werden. Dies erfolgt in zwei Schulhäusern – seedukativ.*
- 3. Für die Knaben wird, zumindest während der Pilotphase, an einem geeigneten Standort in der Nähe der Schule St. Katharina von der Stadt Wil Schulraum zur Verfügung gestellt.*

4. *Wahlpflichtfächer und Wahlfächer werden nach Möglichkeit koedukativ geführt.*
5. *Mit einer geeigneten Form für die Schulzuteilung soll grösstmögliche Planungssicherheit geschaffen werden.*
6. *Das Pilotprojekt dauert sechs Jahre.*
7. *Die Stiftung St. Katharina wird verpflichtet sich, ab dem vierten Jahr in angemessenem Rahmen am Risiko zu beteiligen. Das heisst, sie beteiligt sich ab diesem Zeitpunkt an den zu definierenden Mehrkosten; sollten solche entstehen.*
8. *Nach vier Jahren wird der aktuelle Stand des Pilotprojekts analysiert. Bei einer positiven Entwicklung soll dem Parlament in der Folge ein dauerhaftes Schulmodell mit der Schule St. Katharina vorgelegt werden. Bei Scheitern des Pilotprojekts verpflichten sich die Parteien zu Neuverhandlungen. "*

Damit dieser Auftrag umgesetzt werden kann, hat der Stadtrat die entsprechenden Schritte bereits eingeleitet. Stadt und Stiftung sind an der Erarbeitung des Modells B2 gemäss Rückweisungsantrag. Etwas zurückgebunden wird die Arbeit aufgrund des ausstehenden Bundesgerichtsentscheids zum Nachtrag I des Schulvertrages mit der Stiftung Schule St. Katharina. Gegen das vom Motionär erwähnte Verwaltungsgerichtsurteil vom 17. Dezember 2019 hat die Stadt Wil sowie die Stiftung Schule St. Katharina bekanntlich Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Ein rechtskräftiger Entscheid liegt bis zum heutigen Zeitpunkt nicht vor. Aufgrund dessen sind die Erwägungen des Verwaltungsgerichts nicht abschliessend und nur bedingt zu beachten. Das Verwaltungsgericht qualifiziert die Sekundarschule St. Katharina als öffentliche Volksschule mit privater Trägerschaft (Stiftung Schule St. Katharina). Dafür bestehe keine hinreichende Rechtsgrundlage. Das Verwaltungsgericht lässt in ihrem Urteil auch explizit offen, ob für eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Führung der Sekundarschule St. Katharina durch die privatrechtliche Stiftung das Volksschulgesetz (kantonale rechtliche Grundlage) oder die Gemeindeordnung resp. die Schulordnung (kommunale rechtliche Grundlage) angepasst werden muss. Auch der monierte Nachtrag I zum Schulvertrag wurde dem fakultativen Referendum unterstellt und ist somit gleich zu qualifizieren wie die Schulordnung.

Sobald sich die rechtliche Situation geklärt hat, soll die Ausarbeitung der rechtlichen Grundlagen für einen Vertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina in Angriff genommen werden.

Obwohl der Antrag auf Erheblicherklärung der Motion lautet, ist für den Stadtrat bzw. für die Stadt Wil das in Zukunft vorliegende rechtskräftige Urteil sowie allfällige kantonale Ausführungen im Rahmen der Vorprüfung von Änderungen der Gemeindeordnung bindend. Der Stadtrat wird im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches die notwendigen Schritte einleiten, damit der Motionstext umgesetzt werden kann. Sollte eine gesetzliche Verankerung auf kantonaler Ebene erforderlich sein, dann dürfte der vom Parlament gemachte Rückweisungsantrag nicht umsetzbar sein und die Situation ist neu zu beurteilen.



Seite 3

Stadt Wil

Daniel Meili  
Stadtpräsident a. i.

Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber